

**Betriebs- und Nutzungsordnung
für die Inanspruchnahme von Räumen in den
Gebäuden und von Sportplätzen in den Stadien
der Stadt Luckenwalde**

Vom 14.01.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Nutzungs-/Mietgegenstand, Nutzungs-/Mietvertrag	3
§ 2 Allgemeine Nutzer-/Mieterpflichten	3
§ 3 Antragstellung und Entscheidung	5
§ 4 Anmeldepflichten	6
§ 5 Dekorationen, Werbeanlagen, Einrichtungsgegenstände	6
§ 6 Sicherheitsvorschriften	6
§ 7 Hausrecht	7
§ 8 Technische Anlagen	7
§ 9 Gewerbeausübung	7
§ 10 Aufsichtführende Personen	7
§ 11 Bewirtschaftung	9
§ 12 Haftung	9
§ 13 Ausfall der Veranstaltung	10
§ 14 Freigabe der Veranstaltung und Ausschluss der Vermietung	10
§ 15 Gerichtsstand	11
§ 16 Ausnahmen von der Nutzungsordnung	11
§ 17 Inkrafttreten	11
Anlage 1 Übersicht der betroffenen städtischen Objekte mit ihren Zuständigkeiten	12
Anlage 2 Mindestangaben für einen Nutzungsantrag der Fläminghalle	14
Anlage 3 Mindestangaben für einen Nutzungsantrag für sonstige Gebäude	15
Anlage 4 Allgemeine Brandschutzordnung in der aktuellen Fassung (separat)	

§ 1 Nutzungs-/Mietgegenstand, Nutzungs-/Mietvertrag

- (1) Die Stadt Luckenwalde, nachfolgend „Stadt“ genannt stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen Veranstalterinnen und Veranstaltern, im folgenden „Mieter“ genannt, Räume in städtischen Gebäuden für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Welche Räume und Plätze im Einzelfall vermietet oder zur Nutzung überlassen werden, richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Eine Vermietung für Familienfeiern bleibt mit der Ausnahme der Dorfgemeinschaftshäuser in Frankenfelde und Kolzenburg, sowie des Siedlerheimes in der Bergsiedlung ausgeschlossen.
- (3) Für die Vermietung der Räume in städtischen Gebäuden sind zuständig:
Tabelle der Objekte mit Zuständigkeiten in der Anlage 1
- (4) Das Verhältnis zwischen Stadt und Mieter wird durch einen privatrechtlichen Nutzungs-/Mietvertrag geregelt, dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist. Bei der Vermietung von Versammlungsstätten beinhaltet der Nutzungs-/Mietvertrag eine Erklärung des Veranstalters gem. § 38 Abs. 1 - 4 BgVStättV, wonach der Mieter die Pflichten der Stadt als Betreiber während des Betriebes der Versammlungsstätte übernimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung/ Vermietung der Räume besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Nutzer-/Mieterpflichten

- (1) Die überlassenen Räume und Gebäude mit ihren Einrichtungen und dem sonstigen Zubehör dürfen nur für die im Nutzungs-/ Mietvertrag genannten Veranstaltungen und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Für die Möblierung der Versammlungsstätte „Fläminghalle“ gelten die Stellpläne. Der Mieter darf die Pläne nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze/Stehplätze nach dem jeweiligen Stellplan vorhanden sind.
- (3) Der Mieter benennt einen Veranstaltungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dieser muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder Aufsicht führenden Person(gem. § 10 (1)b) Folge geleistet wird.
- (4) Bei der Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Mieter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Mieter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.
- (5) Der Mieter hat den Betrieb in der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (6) Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Veranstaltungsleiter.

- (7) Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt der Veranstaltungsleiter nicht angetroffen, kann die sofortige Beendigung der Veranstaltung und Räumung der genutzten Räume angeordnet werden.
- (8) Der Mieter erkennt die jeweiligen Haus-, Hallen- und Platzordnungen ausdrücklich an und ist verpflichtet, folgende darin enthaltenen Verbote durchzusetzen:

Verboten ist:

- das Rauchen in allen Räumlichkeiten,
- das Mitbringen und Aufhalten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und Stadien,
- Abgesperrte und entsprechend gekennzeichnete Räume und Flächen zu betreten oder zu befahren,
- das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen,
- Offenes Feuer,
- das Mitbringen von Schlag- und Wurfgegenständen, sowie andere als Waffe erkennbare Gegenstände,
- das Werfen jeglicher Gegenstände,
- das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
- das Betreten der Räume und Stadien unter Alkoholeinfluss,
- das Benutzen von Haftmitteln (Kleister, und ähnliches).

Ausnahmen gelten nach vertraglicher Vereinbarung.

- (9) Zur An- und Abreise genutzte Fahrzeuge/Fahrräder sind auf den dafür gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Für Menschen mit Behinderung sind nach Absprache mit der Stadt Sonderregelungen möglich.
- (10) Der Sportboden in Sporthallen darf aus Gründen der Hygiene und Sicherheit nur mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen betreten werden. Dies gilt sowohl für aktive als auch für passive Teilnehmer an den Veranstaltungen. Ausnahmen gelten nach Vereinbarung mit dem Mieter bei Auslegung eines Schutzbelages.
- (11) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in den Sporthallen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten nach Vereinbarung mit dem Mieter.
- (12) Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Handlungen unterlassen werden, welche nach den Umweltschutz- und Nachbarschaftsrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind. (z.B. unangemessene Lärm- oder Geräuschbelästigung)
- (13) Der Mieter ist verpflichtet sorgsam mit den Ressourcen Strom, Wärme und Wasser umzugehen.
- (14) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (15) Der Mieter bekennt sich mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass die Veranstaltung keine rechts-extremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

- (16) Sollte durch Teilnehmern der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.
- (17) Der Mieter ist verpflichtet zur Durchsetzung der oben genannten Pflichten Ordnungskräfte einzusetzen.
- (18) Zum Befahren von Grundstücken und Flächen an Gebäuden und in den Stadien sind Genehmigungen der Stadt einzuholen, sofern dies nicht im Nutzungs-/Mietvertrag geregelt wurde.

§ 3 Antragstellung und Entscheidung

- (1) Der Mieter muss für die Nutzung der Versammlungsstätte „Fläminghalle“ **spätestens 12 Wochen vor der Veranstaltung** den entsprechenden Nutzungsantrag mit den in Anlage 2 aufgeführten Mindestangaben vorlegen.
- (2) Für die Nutzung der übrigen Gebäude ist **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung** ein Nutzungsantrag mit den in Anlage 3 aufgeführten Mindestangaben vorzulegen.

(3) Sportstätten

a) Antragstellung

Für die Dauernutzung von Sportstätten sind die schriftlichen Anträge bis zum 30.06. jeden Jahres mit folgenden Mindestangaben einzureichen:

- Nutzungszeit (auch für Nutzungen in den Ferien mit besonderer Begründung)

Die Nutzungszeit der Sportstätten endet in der Regel um 22 Uhr. Ausnahmen regelt der Nutzungs-/Mietvertrag.

- Nutzungszweck
- Anzahl der Nutzer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Name, Anschrift des Nutzers, sowie der Verantwortlichen mit Telefonnummer

b) Ferienregelung für Sportstätten

In den Schulferien sind die Sportstätten wegen Wartungs- und Grundreinigungsarbeiten geschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Ausnahmen können im Nutzungsvertrag geregelt werden.

c) Bei der Entscheidung wem die Räume, Außenflächen und Sportplätze überlassen werden, gelten folgende Prioritäten:

1. Eigene Veranstaltungen der Stadt und der Schulen (Schulsport, Schulsportfeste, Wettkämpfe)
2. Gemeinnützige Vereine der Stadt Luckenwalde mit Punktspiel oder Wettkampfbetrieb
3. Gemeinnützige Vereine der Stadt Luckenwalde
4. Nicht gemeinnützige Vereine und Freizeitsportgruppen der Stadt Luckenwalde
5. Sonstige Nutzer

Antragsteller mit Kinder- und Jugendgruppen erhalten vorrangig bis 20 Uhr Nutzungszeiten.

- (4) Entsprechend dem Antrag erhalten die Nutzer/Mieter:
- einen Dauernutzungs-/Mietvertrag, insbesondere für die Nutzung von Sportanlagen. Die jährliche Antragstellung gemäß § 3(3)a betrifft dann nur noch die Verlängerung des Vertrages um ein Jahr und die Festsetzung der Nutzungszeit und der Sportstätte für das Folgejahr.
 - einen Vertrag für eine einzelne und/oder eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen.

§ 4 Anmeldepflichten

Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig zu erwirken. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren, die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und die Einholung der Erlaubnis für Film- und Fotoaufnahmen ist Angelegenheit des Mieters.

§ 5 Dekorationen, Werbeanlagen, Einrichtungsgegenstände

- (1) Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Werbeanlagen, Geräte (auch Sportgeräte) und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die gemieteten Räume, Gebäude und Plätze einbringen. Die Veränderungen geschehen zu Lasten des Mieters. Für das eingebrachte Gut übernimmt die Stadt keine Haftung. Die eingebrachten Sachen müssen mindestens der Brandklasse B1 entsprechen.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar (B1) oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Wiederholt verwandte Dekorationen sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.
- (3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, d.h. er muss die Räume bzw. Gebäude wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen.
- (5) Es dürfen nur Geräte mit dem GS - Zeichen im Objekt benutzt werden, für die eine regelmäßige Revision nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist. Die Revisionsprotokolle müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen der als Bestandteil des Vertrages übergebenen Brandschutzordnung (Anlage 4) sind einzuhalten. Soweit gesetzlich erforderlich, sind Brandschutzwachen aufzustellen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte (z.B. Hausmeister, Platz- und Hallenwarte) üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
- (2) Das Hausrecht des Mieters nach Versammlungsstättenverordnung gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 8 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt bedient werden, bzw. von den Beauftragten des Mieters, wenn diese zuvor von den Dienstkräften der Stadt in den Bedienungsvorschriften unterwiesen worden sind.

§ 9 Gewerbeausübung

Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen und Gebäuden dulden, soweit nicht die Stadt vorher zustimmt.

§ 10 Aufsichtführende Personen

- (1) Begriffe
 - a) Bühnenfachkräfte

Dies sind insbesondere Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister.
 - b) Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte

Aufsicht führende Personen beraten die Stadt als Betreiber und den Mieter der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Aufsicht führende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht wurden und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden.
- (2) Einsatz von Bühnenfachkräften
 - a) Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Mieters zu erkennen ist bzw. die „Aufsicht führende Person“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass
 - der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
 - Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden oder,
 - Theaternebel eingesetzt wird.
 - b) In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen.

- c) Beim Einsatz von
- gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.),
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser sowie pyrotechnischen Erzeugnissen.

besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht, gegebenenfalls sind weitere Qualifikationen erforderlich.

(3) Zuständigkeit der Bühnenfachkräfte

Beim Einsatz einer Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

- a) Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt.
- b) Die Bühnenfachkraft unterweist die Aufsicht führende Person vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte.
- c) Vor Proben, Aufnahmen, und Vorstellungen auf der Bühne unterweist die Bühnenfachkraft alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und dokumentiert dieses.
- d) Die Bühnenfachkraft legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung der Durchführung.
- e) Die Bühnenfachkraft prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt für deren Umsetzung.
- f) Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.),
 - der Einsatz von mindestens schwer entflammbar Materialien.
 -
- g) Die Bühnenfachkraft
 - weist die Mieter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
 - überwacht die Veranstaltung als Beauftragter der Stadt als Betreiber,
 - ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abzubrechen und
 - ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen umgehend der Stadt als Betreiber mitzuteilen.

(4) Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person in der Veranstaltungsstätte

- a) Die Aufsicht führende Person entscheidet entsprechend der im § 10 Absatz 2 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung genannten Kriterien und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.
- b) Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Aufsicht führende Person

- ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt,
- prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden und sorgt für deren Umsetzung,
- sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - o die zulässige Höchstbesucherzahl,
 - o die Sicherstellung der Rettungswege,
 - o das Freihalten der Notausgänge,
 - o die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- weist die Mieter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragter der Stadt als Betreiber,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abubrechen und
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse umgehend der Stadt als Betreiber mitzuteilen.

§ 11 Bewirtschaftung

- (1) Ausschank und Verpflegung sind nach Vereinbarung mit der Stadt während der Veranstaltung zulässig. Der Mieter hat die vorgeschriebenen Hygiene-Standards einzuhalten.
- (2) Die erforderlichen gewerberechtlichen und sonstigen Genehmigungen hat der Mieter einzuholen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigenden, haftet die Stadt gegenüber dem Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Der Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden anlässlich der Veranstaltung, einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, die innerhalb und außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (4) Die Stadt übernimmt für Schäden jeder Art, die dem Mieter, seinem Personal, Besuchern sowie Besucherinnen oder sonstigen Personen entstehen, keine Haftung. Der Mieter hat vielmehr die Stadt als Betreiber von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung) erhoben werden, freizustellen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der durch diese Nutzungsordnung zu übernehmende Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese **zwei Wochen vor der Veranstaltung** der Stadt nachweist.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Stadt berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Stadt festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden.
- (7) Für Garderoben wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

§ 13 Ausfall der Veranstaltung

- (1) Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die der Stadt entstandenen und von der Stadt nachzuweisenden Kosten, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 14 Tage vor ihrem festgesetzten Termin schriftlich abgesagt oder verlegt wird und eine anderwärtige Verwendung der Räume nicht möglich ist.
- (2) Hat die Stadt den Ausfall der Veranstaltung aus Gründen der technischen oder baulichen Betriebssicherheit zu vertreten, so ist ausdrücklich keine Entschädigungszahlung an den Mieter vereinbart. Im Fall einer Haftung der Stadt ist an den Mieter eine Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die dem Mieter durch den Ausfall der Veranstaltung tatsächlich entstanden ist. Ein Einnahmeausfall zählt nicht zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 14 Freigabe der Veranstaltung und Ausschluss der Vermietung

- (1) Eine Veranstaltungsfreigabe durch den Mieter wird nicht erteilt,
 - wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach § 4, § 5 und § 10 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung nicht vorgelegt wird,
 - wenn eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
 - wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- (2) Die Vermietung ist ausgeschlossen,
 - wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - wenn durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - wenn die Stadt die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener Umstände dringend selber benötigt und

- bei laufenden Bau- oder Instandsetzungsarbeiten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Luckenwalde.

§ 16 Ausnahmen von der Nutzungsordnung

Entgegen dieser Nutzungsordnung, können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Verantwortliche nach Absprache mit dem Abteilungsleiter 60.3.

§ 17 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in den Gebäuden und von Sportplätzen in den Stadien der Stadt Luckenwalde tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Anlage 1 Übersicht der betroffenen städtischen Objekte mit ihren Zuständigkeiten

Anlage 2 Mindestangaben für einen Nutzungsantrag der Fläminghalle

Anlage 3 Mindestangaben für einen Nutzungsantrag für sonstige Gebäude

Anlage 4 Allgemeine Brandschutzordnung in der aktuellen Fassung (separat)

Anlage 1 Übersicht der betroffenen städtischen Objekte mit ihren Zuständigkeiten

Übersicht Versammlungsstätten Stand vom 14.01.2016

lfd. Nr.	Produkt-nummer	Kosten-stelle	Gebäude/Anlage	Versammlungsraum	Bruttogrund-fläche des Raumes in qm	Baugeneh-migung ja / nein	Zuständigkeit für Vermietung	Ansprechpartner	maximale Personen-obergrenze	Bemerkungen (Nutzerordnung - NO Versammlungsstätte gemäß Brandenburg. VersammlungsstättenVO = Vstätte)
1	11158	141	Rathaus Markt 10	Festsaal	92,00	nein	Amt 13	Amtsleiter-/in 13	zirka 100	NO
2	21108	251	Ernst-Moritz-Arndt Grundschule	Turnhalle	226,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	199	NO
3	21108	252	Friedrich-Ebert-Grundschule	Turnhalle	271,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	199	NO
4	21608	261	Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule, Mensa	Saal	195,00	ja	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	199	NO
5	21608	261	Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule	Turnhalle	1.040,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	199	NO
6	26100	0	Stadttheater	Saal	360,00	nein	Amt 80	SB Kultur	760	Vstätte
7	26100	0	Stadttheater	Theaterkeller/ Restaurant	136,00	nein	Amt 80	SB Kultur	zirka 120	Bestandteil Vstätte
8	27200	0	Bibliothek im Bahnhof	Foyer-Halle	244,00	ja	Amt 10	Bibliotheks- leitung	199	NO
9	36508	352	Kita Burg	Speisesaal	91,00	ja	Amt 10	Volkssolidarität Frau Hase	100	NO
10	36608	371	Go7 Jugendzentrum	Saal	155,00	ja	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	150	NO(unter Berücksichtigung der 30 Personen im Wohnheim)
11	42418	401	Werner-Seelenbinder-Stadion	Stadion- unterer Platz	7.600,00	ja	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	3000	NO/Baugenehmigung
12	42418	401	Werner-Seelenbinder-Stadion	Tribünegebäude/ Mehrzweckraum	74,00	ja	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	70	NO/Baugenehmigung
13	42418	401	Werner-Seelenbinder-Stadion	Gaststättensaal	112,23	nein	Amt 60	Die Gaststätte ist verpachtet, Pächter ist Frau Heinze	199	NO/GastG-Genehmigung

14	42418	401	Werner-Seelenbinder-Stadion	Turnhalle	325,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	199	NO
15	42418	402	Ernst-Kloß-Stadion	Stadion	13.700,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	4999	NO
16	42418	403	Sportplatz, Baruther Tor	Stadion	5.700,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	4999	NO
17	42418	407	Turnhalle, Kleiner Haag 7	Sportsaal	269,00	nein	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	199	NO
18	57318	852	Fläminghalle	Saal	1.485,00	ja	Amt 60	Abt. -leitung 60.3	1200	Vstätte,Baugenehmigung
19	57318	852	Fläminghalle	Mehrzweckraum	138,00	ja	Amt 60	Abt. -leitung 60.3		
20	57318	858	Siedlerheim, Bergsiedlung	Saal	176,00	nein	Amt 60	gemäß Nutzungsvertrag mit dem Siedlerverein: Herr Kütke	100	NO
21	57318	857	Dorfgemeinschaftshaus Kolzenburg	Mehrzweckraum	60,00	ja	Amt 60	gemäß Nutzungsvertrag mit der Gemeinde: Frau Gerlach	50	NO
22	57318	856	Dorfgemeinschaftshaus Frankenfelde	Mehrzweckraum	60,00	ja	Amt 60	gemäß Nutzungsvertrag mit der Gemeinde: Frau Schöpke	50	NO

Anlage 2 Mindestangaben für einen Nutzungsantrag der Flämingshalle

- Name, Anschrift des Antragstellers (bei Vereinen, Organisationen und Firmen, Name der zur Vertretung berechtigten Person)
- Name, Anschrift des Veranstaltungsleiters, Qualifikationsnachweis
- Name, Anschrift des Veranstaltungstechnikers, Qualifikationsnachweis
- Art der Veranstaltung
- Termin und Dauer der Veranstaltung
- Angaben zu benötigten Räumen und Außenflächen
- Anzahl eigenes Personal
- Anzahl der Gäste, Zielgruppe
- Veranstaltungsinhalt (Kurzbeschreibung)
- Technische Ausstattung:
 1. Angaben zum Veranstaltungsaufbau
 - a) Aufbau von Szenenflächen/ Bühnen
 - b) Aufbau von bühnentechnischen Einrichtungen
 - c) Aufbau von beleuchtungstechnischen Einrichtungen
 - d) Aufbau von Studio-, tontechnischen Einrichtungen
 - e) Einbringen von Ausschmückungen/ Dekorationen (B1)
 - f) Einbringen von Aufbauten (prüfpflichtige Statik)
 - g) Einbringen von Requisiten auf der Bühne (B1/B2)
 - h) Einbringen von Ausstattungen auf der Bühne (B1/B2)
 - i) Sonstiges, zum Beispiel Aufbau der Essen- und Getränke-versorgung, Verkaufsstände etc.
 2. Angaben zum Veranstaltungsablauf
 - a) künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerraum
 - b) Einsatz von Nebelmaschinen
 - c) feuergefährliche Handlungen
 - d) Einsatz pyrotechnischer Effekte
 - e) Einsatz von Lasereinrichtungen
 - f) Umbauten auf Bühnen oder im Zuschauerraum
 - g) Aufbau von Wellenbrechern nach § 32 VStättV
 - h) Sonstiges: grob terminierter Ablaufplan incl. Auf- und
 - i) Abbauarbeiten und Angaben zu Reinigung und Müllentsorgung
- Anforderungen des Veranstalters an den Vermieter(z B. Hausmeisterdienste, Möbel-, Gerätebeistellung)
- Gefährdungsanalyse
- Sicherheitskonzept

Anlage 3 Mindestangaben für einen Nutzungsantrag für sonstige Gebäude

- Name, Anschrift des Antragstellers (bei Vereinen, Organisationen und Firmen, Name der zur Vertretung berechtigten Person)
- Name, Anschrift des Veranstaltungsleiters, Qualifikationsnachweis
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung mit Angaben zu den Räumen und Außenflächen, die benötigt werden
- Termin und Dauer der Veranstaltung
- Zeit für Auf- und Abbau incl. Angaben zu Reinigung und Müllentsorgung,
- Anzahl eigenes Personal
- Anzahl der Gäste, Zielgruppe
- Veranstaltungsinhalt (Kurzbeschreibung)
- Technische Ausstattung
- Anforderungen des Veranstalters an den Vermieter (z B. Hausmeisterdienste, Möbel-, Gerätebeistellung)